

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)



GOK_{max}
10,0 m

GEWERBEGBIET
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 8 BAUNVO)

HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE
GEBÄUDEOBERKANTE
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

GRZ
0,8

GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 BAUNVO)

a

ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)



BAUGRENZE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)



FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)



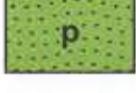
VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: PRIVATE
ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)



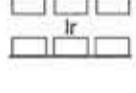
UNTERIRDISCHE HAUPTABWASSERLEITUNGEN; HIER: EVS-HAUPTSAMMLER
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)



OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN, HIER: 20-KV-FREILEITUNG / 110/20-KV-FREILEITUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)



MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)



FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASST SIND; HIER: ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE „VK_6665“ / ALTLAST „VK_6650“
(§ 9 ABS. 5 NR. 3 UND ABS. 6 BAUGB)

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 8 BAUNVO

Siehe Plan.

1.1 GEWERBEGBIET GE

Gem. § 8 BauNVO

zulässig sind:

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

ausnahmsweise zulässig sind:

Gem. § 8 Abs. 3 BauNVO

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

nicht zulässig sind:

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

1. Anlagen für sportliche Zwecke,
2. Tankstellen.

Gem. § 8 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Vergnügungsstätten.

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
Läden mit Geschäfts- und Verkaufsflächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution).

Es sind nur solche Nutzungen zulässig, die die angrenzende Nutzung nicht über das zulässige Maß hinaus beeinträchtigen. Alternativ sind aktive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird auf 10,0 m festgesetzt.

Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen (Gebäudeoberkante, Attika, etc.). Unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen ist die Oberkante der privaten Erschließungsstraße gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Siehe Plan.

Die max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO auf zwei festgesetzt.

Siehe Plan.

Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind Gebäude bis zu einer Länge von max. 30 m zulässig. Die seitlichen Grenzabstände können unterschritten werden.

Siehe Plan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind befestigte Lager- und Abstellflächen, Stellplätze, Zufahrten, Zugänge, Wege und weitere Erschließungselemente zulässig. (siehe ergänzend auch Festsetzung der Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Siehe Plan.

Im Gewerbegebiet sind Stellplätze und Nebenanlagen in den dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb des Baufensters zulässig. Innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen ist als Nebenanlage ein Blockheizkraftwerk zulässig.

Siehe Plan.

Siehe Plan.
Die Anbindung des Gewerbegebietes an die Kurt-Nagel-Straße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Hier: Private Erschließungsstraße festgesetzt. Die Regelbreite beträgt 6,50 m.

Siehe Plan.

Der Verlauf des EVS- Hauptsammlers wird gem. seiner Lage als unterirdische Entsorgungsleitung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Siehe Plan.

Der Verlauf der 110-kV-Freileitung der VSE Verteilnetz GmbH wird gem. ihrer Lage als oberirdische Versorgungsleitung in den Bebauungsplan aufgenommen und festgesetzt.

Siehe Plan.

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen sind die bestehenden Gehölze wenn möglich zu erhalten. Darüber hinaus sind die privaten Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu gestalten. Die Anlage von Mulden-Rigolen-Systeme (MRS) zur Versickerung sowie eines Retentionsbeckens zur Zwischenspeicherung des Niederschlagswasser sind zulässig.

Siehe Plan.

Die deckungsgleich mit dem Schutzstreifen, 20 m beidseits, entlang der 110-kV-Freileitung liegende Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der VSE Verteilnetz GmbH als Versorgungssträger zu belasten. Wesentliche Veränderungen des bestehenden Geländeneivaus, insbesondere Aufschüttungen zur Herstellung eines Planums, bedürfen innerhalb des Schutzstreifens der Zustimmung der VSE-Verteilnetz GmbH vorherigen Zustimmung.

Im Bereich des Leitungsschutzstreifens ist eine maximale Bauhöhe von 10 m, bezogen auf die Oberkante der privaten Erschließungsstraße, grundsätzlich möglich, sofern:

- die Oberkante Fertigfahrbahn annähernd dem derzeitigen Geländeneivau entspricht.
- die Gebäude über eine harte Bedachung nach DIN 4102, Teil 7, verfügen.

Bei der Gestaltung der Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.

Siehe Plan.

11. MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

Siehe Plan.

Die deckungsgleich mit dem Schutzstreifen, 20 m beidseits, entlang der 110-kV-Freileitung liegende Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der VSE Verteilnetz GmbH als Versorgungssträger zu belasten. Wesentliche Veränderungen des bestehenden Geländeneivaus, insbesondere Aufschüttungen zur Herstellung eines Planums, bedürfen innerhalb des Schutzstreifens der Zustimmung der VSE-Verteilnetz GmbH vorherigen Zustimmung.

Wesentliche Veränderungen des bestehenden Geländeneivaus, insbesondere Aufschüttungen zur Herstellung eines Planums, bedürfen innerhalb des Schutzstreifens der Zustimmung der VSE-Verteilnetz GmbH vorherigen Zustimmung.

Bei der Gestaltung der Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.

Siehe Plan.

12. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

KENNZEICHNUNG GEM. § 9 ABS. 5 BAUGB

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Altlastverdachtsfläche VK_6665 „ehemalige Schlackenaufbereitung“ sowie Altlast VK_6650 „Kraftwerk Wehrden“. Eine Verrieselung von Niederschlagswasser in den v.g. Bereichen ist nur dann zulässig, wenn durch ein nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen mögliche Gefahren der Mobilisierung von Schadstoffen ausgeschlossen wurde.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

- Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern.
- Schmutzwässer sind dem vorhandenen Abwasserkanal der Kurt-Nagel-Straße zuzuführen.
- Unbelastetes Niederschlagswasser der versiegelten Dachflächen ist über die belebte Bodenzone durch Mulden-Rigolen-Systeme (MRS) auf dem Baugrundstück zu versickern oder in einem Retentionsbecken zwischenzuspeichern und gedrosselt in den nahgelegenden Vorfluter (Saar) einzuleiten. Hierzu ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- Die Unschädlichkeit einer Versickerung im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Altlastflächen ist durch einen nach § 18 BBodSchG anerkannten Gutachter nachzuweisen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Dacheindeckung: Zulässig sind Dacheindeckungen in roter, grauer oder schwarzer Farbe einschließlich aller Zwischentöne hiervon. Dacheindeckungen in glänzenden reflektierenden Materialien sind unzulässig. Außerdem sind Dachbegrünungen zulässig. Bei Gebäuden, die Energie aus Solaranlagen gewinnen, sind Abweichungen zulässig.
- Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln mehrerer Betriebe (Sammel-Hinweisschilder, Werbepylone). Innerhalb des Plangebietes ist nur ein solches Hinweisschild / ein Werbepylon zulässig. Die Höhe des Hinweisschildes / des Werbepylons darf max. 10,00 m über Geländeoberkante betragen. Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen.

HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB finden entsprechend Anwendung. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG wird hingewiesen.

- Für das Plangebiet liegen keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren. Somit ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann somit nicht ausgeschlossen werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

- Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Das Oberbergamt des Saarlandes bittet daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggfls. mitzuteilen.

Folgende Hinweise sind so lange gültig, wie die westlich angrenzenden Bahnanlagen betrieben und entsprechend gewidmet sind.

- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzurichten, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
- Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.
- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwasser dürfen nicht auf oder über Bahnbetriebsflächen abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe wird seitens der Deutschen Bahn AG nicht zugestimmt.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) (Satzung).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel
- 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Saarländerische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
- § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).
- Saarländerisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt I S. 790).
- Saarländerisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
- Saarländerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 15.12.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „VIII/54 Gewerbegebiet Handwerker Park“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Bebauungsplan „VIII/54 Gewerbegebiet Handwerker Park“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den 01.09.2017

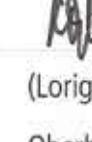


(Lorig)

Oberbürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am 13.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „VIII/54 Gewerbegebiet Handwerker Park“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Völklingen, den 14.09.2017

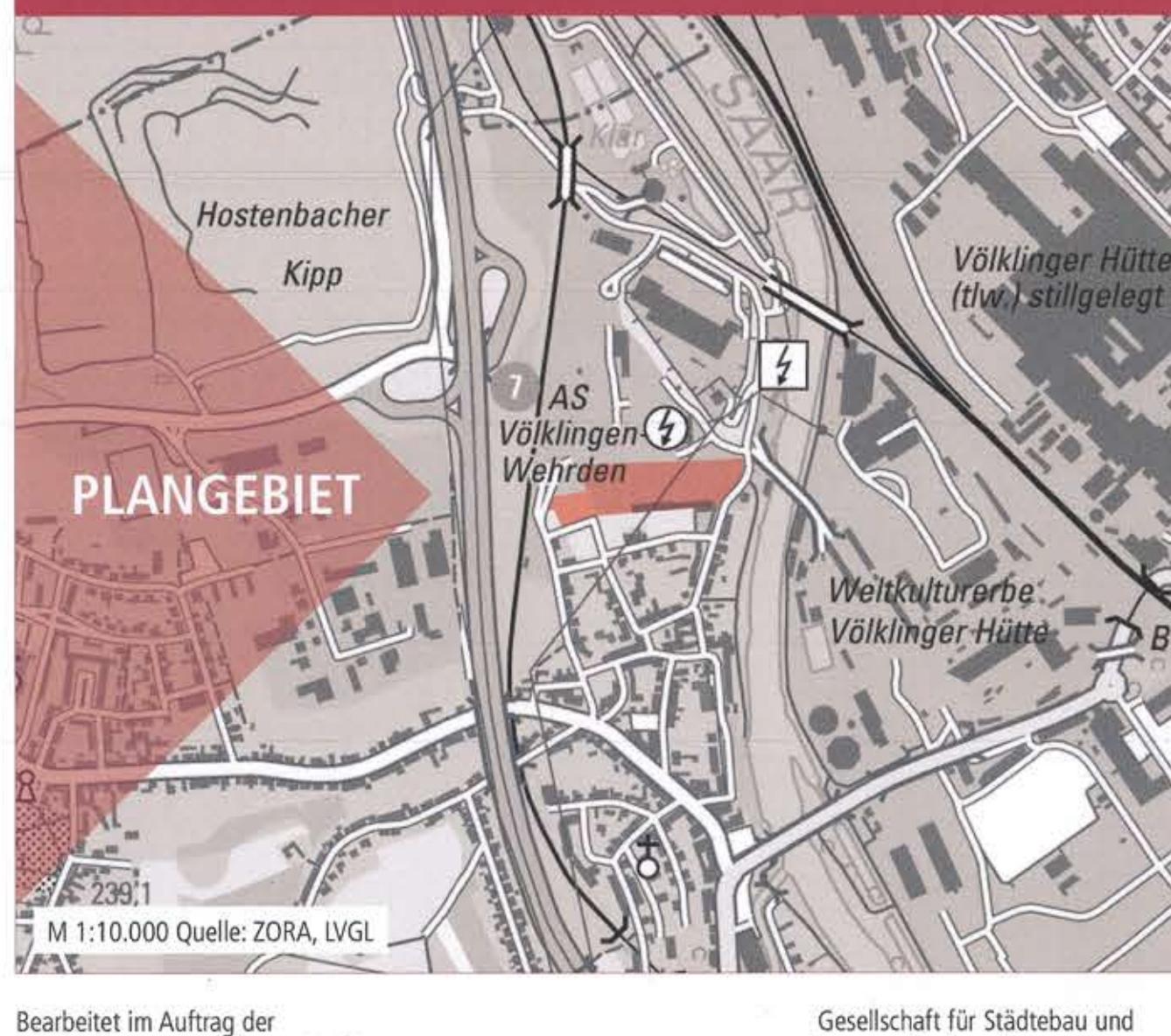


(Lorig)

Oberbürgermeister

Bebauungsplan VIII/54 „Gewerbegebiet Handwerker Park“

Bebauungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Wehrden



Bearbeitet im Auftrag der
ARI Vermögensverwaltungs GmbH
Am Marienhof 30
66740 Saarlouis

Stand der Planung: 24.08.2017
SATZUNG

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Maßstab 1:1000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50 100

KERN
PLAN